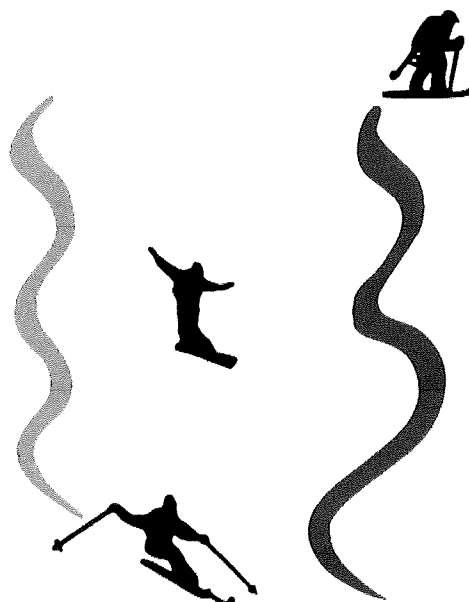


Statuten Skiclub Meilen

*SKICLUB
MEILEN*



Statuten Skiclub Meilen

Inhaltsverzeichnis	2
1. Name und Sitz	3
2. Wesen und Zweck	3
3. Mitgliedschaft	4
3.1. Beginn der Mitgliedschaft	4
3.2.1. Aktivmitglieder	4
3.2.2. Ehrenmitglieder	5
3.2.3. Freimitglieder	5
3.2.4. Passivmitglieder	5
3.2.5. Mitglieder der Jugendorganisation (JO)	5
3.2.6. Gönner	6
4. Rechnungsjahr und Mitgliederbeiträge	6
5. Organe	7
5.1. Die Generalversammlung	7
5.2. Der Vorstand	8
5.3. Die Ressortchefs	10
5.4. Die Rechnungsrevisoren	10
6. Verbindlichkeiten und Haftung	10
7. Auflösung des Skiclub Meilen	11
8. Allgemeiner Hinweis	11
9. Statutenänderung	11

Statuten Skiclub Meilen

1. Name und Sitz

Unter dem Namen **Skiclub Meilen** mit Sitz in Meilen besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB. Er gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Schweizerischen Skiverband (SSV) und dem Regionalverband Zürcher Skiverband (ZSV) an.

2. Wesen und Zweck

2.1. Der Club bezweckt die Förderung und Verbreitung des Skisportes sowie die Kameradschaft und Geselligkeit. Politisch und konfessionell ist er neutral.

2.2. Der Zweck soll erreicht werden durch:

- * Organisation von Ski- und Snowboardaktivitäten, Wanderungen und Kursen (Winter und Sommer)
- * Organisation von Wettkämpfen und Trainingskursen für Rennfahrer und Gewährung von Erleichterungen für die Teilnahme an Skirennen
- * Förderung und Unterstützung der Mitglieder, die sich in der Erteilung von Skiunterricht ausbilden lassen wollen. (Kursleiter, SI, Kant. Patente, J+S)
- * Förderung des Jugendskisport durch die angeschlossene Jugendorganisation (JO)
- * Unterstützung des Rennfahrer Nachwuchses
- * Organisation von geselligen Anlässen
- * Angebot von geeigneten Unterkunftsmöglichkeiten in Skigebieten
- * Herausgabe eines Clubheftes
- * Ausbildung von Clubfunktionären für die Verwaltung und von Rennfunktionären in Kursen der Region und des SSV

Statuten Skiclub Meilen

3. Mitgliedschaft

3.1. Beginn der Mitgliedschaft

Die Anmeldung kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand des Clubs erfolgen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Jedes Clubmitglied wird durch seine Aufnahme gleichzeitig Mitglied des Schweizerischen Skiverband (SSV) und des Zürcher Skiverband (ZSV) und wird diesen dadurch beitragspflichtig.

3.2. Der Club besteht aus:

- * Aktivmitglieder (Junioren, Senioren und Veteranen)
- * Ehrenmitglieder
- * Freimitglieder
- * Passivmitglieder
- * Mitglieder der Jugendorganisation (JO)
- * Gönner

3.2.1. Aktivmitglieder

Als Aktivmitglied können Damen und Herren, die das 15. Altersjahr zurückgelegt haben, aufgenommen werden. Aktivmitglieder unter 20 Jahren werden als Junioren bezeichnet. Aktivmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt. Sie haben das Recht an allen Anlässen teilzunehmen.

Aktivmitglieder, die mehreren Skiclubs angehören, bezahlen die SSV Beiträge (Zentralbeitrag und Publikationsbeitrag) nur einmal durch den von ihnen bezeichneten Stammclub. Haben sie einen anderen Club als Stammclub bezeichnet, so werden sie vom Skiclub Meilen beim SSV als C- Mitglied registriert.

Statuten Skiclub Meilen

Wer 25 Jahre Verbandszugehörigkeit als Aktivmitglied aufweist, kann von Club zum SSV- Veteranen ernannt werden. Als solcher hat er Anrecht auf das SSV- Abzeichen mit Silberrand.

3.2.2. Ehrenmitglieder

Aktivmitglieder, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder geniessen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder, sie bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

3.2.3. Freimitglieder

Aktivmitglieder, die dem SSV während 40 Jahren angehört haben, werden durch den Club dem SSV gemeldet und erhalten das SSV-Abzeichen mit Goldrand. Gemäss DV-Entscheid von Swiss Ski werden ab dem 1. Mai 2017 keine neuen Freimitglieder mehr ernannt, bisherige bleiben bestehen.

3.2.4. Passivmitglieder

Personen oder Firmen, die sich für Clubzwecke interessieren oder die den Club unterstützen wollen, können Passivmitglieder werden. Sie unterstützen den Skiclub Meilen mit einem jährlichen von der Generalversammlung festgelegten Beitrag und haben die Möglichkeit am Vereinsleben teilzunehmen. Passivmitglieder sind nicht stimm- und wahlberechtigt. Vom SSV lizenzierte Wettkämpfer und Unmündige können nicht Passivmitglieder werden.

Statuten Skiclub Meilen

3.2.5. Mitglieder der Jugendorganisation

Der Jugendorganisation (JO) können Mädchen und Knaben im Alter bis zu 14 Jahre angehören. Sie haben kein Stimmrecht.

3.2.6. Gönner

Gönner unterstützen den Skiclub Meilen mit einem jährlichen Beitrag nach ihrem Ermessen.

3.3. Ende der Mitgliedschaft

3.3.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Eine Austrittserklärung aus dem Club muss dem Vorstand bis 31. Dezember schriftlich eingereicht werden, ansonsten die Mitgliedschaft für das laufende Jahr als erneut gilt.

3.3.2. Ein Mitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt oder das durch sein Verhalten den Interessen des Clubs ernsthaft Schaden zufügt, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

4. Rechnungsjahr und Mitgliederbeiträge

4.1. Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Mai bis 30. April

4.2 Die Jahresbeiträge für die Mitglieder werden durch die Generalversammlung festgesetzt und sind bis spätestens Ende Dezember zu begleichen. Der Jahresbeitrag besteht aus dem Clubbeitrag und den Verbandsbeiträgen. Der Mitgliederbeitrag beträgt maximal Fr. 100.00

Statuten Skiclub Meilen

- 4.3. Die Vorstandsmitglieder (Bereichsleiter) und die Ressortchefs sind beitragsfrei.
- 4.4 Der Vorstand kann Mitglieder, welche ausserordentliche Einsätze für den Skiclub leisten, von der Beitragspflicht befreien.

5. Organe

- * Die Generalversammlung
- * Der Vorstand
- * Die Ressortchefs
- * Die Rechnungsrevisoren

5.1. Die Generalversammlung

- 5.1.1. Die Generalversammlung ist das oberste Cluborgan. Sie findet alljährlich bis spätestens Ende Mai als ordentliche Generalversammlung statt und wird vom Vorstand 3 Wochen im Voraus durch schriftliche Mitteilung (z.B. Clubheft) an die Mitglieder einberufen.
- 5.1.2. Die Generalversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das Einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen. 20% der anwesenden Stimmberechtigten können eine geheime Abstimmung verlangen.
- 5.1.3 Die Generalversammlung erhält folgende Kompetenzen:
- * Abnahme und Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung, des Jahresberichtes des Präsidenten und der Jahresrechnung
 - * Wahl des Vorstandes und des Präsidenten

Statuten Skiclub Meilen

- * Wahl von zwei Rechnungsrevisoren und eines Ersatzrevisors
- * Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- * Beschlussfassung über alle vom Vorstand unterbreiteten Geschäfte
- * Revision der Statuten mit zwei Drittel Stimmenmehrheit der Generalversammlung und des Vorstandes

- 5.1.4. Der Vorstand und die Rechnungsrevisoren werden jeweils für die Dauer eines Jahres gewählt. Eine allfällige Rücktrittserklärung hat mindestens drei Monate vor der Generalversammlung schriftlich zu erfolgen.
- 5.1.5. Anträge auf zusätzliche Traktanden sind dem Präsidenten mindest. 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.
- 5.1.6. Bis spätestens Ende November findet jeweils eine Herbstversammlung statt.
- 5.1.7. Bei bedarf kann der Vorstand eine ausserordenliche Generalversammlung einberufen.
- 5.1.8. Durch schriftlichen Antrag von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitgliedern wird der Vorstand dazu verpflichtet.

Statuten Skiclub Meilen

5.2 Der Vorstand

5.2.1. Er besorgt die laufenden Angelegenheiten des Clubs und ist diesem gegenüber der gesamten Clubführung verantwortlich. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. (Bereichsleiter) Mit Ausnahme des durch die Generalversammlung gewählten Präsidenten, konstituiert er sich selber. Die Bereiche sind:

Präsidium

Finanzen

PR + Presse

Sekretariat

Organisation Anlässe

Breitensport

Nachwuchs

5.2.2 Der Vorstand wird durch den Präsidenten nach Bedarf oder wenn 1/3 der Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der Traktanden verlangen, einberufen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei der Präsident sein Stimmrecht immer ausübt und bei Stimmgleichheit den Stichentscheid fällt.

5.2.3. Der Vorstand verfügt über Kredite, soweit diese in Form des Budgets von der Mitgliederversammlung genehmigt worden sind. Er hat zudem die Kompetenz, für ausserordentliche Rechtsgeschäfte bis 10% der gesamten budgetierten Ausgaben im Interesse des Vereins abzuschliessen. Der Vorstand entscheidet dabei selbständig ob der ausserordentliche Betrag der laufenden Rechnung oder einem Fonds belastet wird. Weitere Kredite unterliegen der Genehmigung der Generalversammlung. Diese Genehmigung kann in dringenden Fällen auch nachträglich eingeholt werden.

Statuten Skiclub Meilen

- 5.2.4. Der Vorstand vertritt den Club nach aussen. Er zeichnet durch die Unterschrift des Präsidenten und eines weiteren Vorstandmitglieds.
- 5.2.5 Der Präsident leitet die Versammlungen und die Vorstandssitzungen. Er erstellt den Jahresbericht und gewährleistet die Kommunikation nach innen und aussen. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Verhinderung. Die Bereichsleiter sind verantwortlich für die im jeweiligen Beschrieb erläuterten Aufgaben und Pflichten, die Einhaltung ihrer Kompetenzen und die Erreichung der jährlich gesetzten Ziele
- 5.2.6. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Kommissionen einsetzen. Deren Aufgaben und Pflichten sind durch den Vorstand genau zu bestimmen.
- 5.2.7 Der Vorstand überprüft und aktualisiert bei Bedarf das Leitbild und orientiert die Mitglieder.

5.3 Die Ressortchefs

5.3.1. Die Ressortchefs werden durch den Vorstand gewählt. Ein allfälliger Rücktritt hat mindestens 3 Monate vor der Generalversammlung zu erfolgen.

5.3.2. Die Ressortchefs sind verantwortlich für:

- * die Organisation und Durchführung von übertragenen Aufgaben und Pflichten
- * die Budgeterstellung und Budgeteinhaltung
- * die jährliche Berichterstattung
- * die Information an den betreffenden Bereichsleiter und den

Statuten Skiclub Meilen

Präsidenten

- * die Erreichung der jährlich gesetzten Ziele
- * die sorgfältige Materialverwaltung

5.4. Die Rechnungsrevisoren

- 5.4.1. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten hierüber der Generalversammlung schriftlichen Bericht.

6. Verbindlichkeiten und Haftung

Für die Verbindlichkeit des Skiclubs haftet einzig das Clubvermögen. Jede persönliche Haftung der Clubmitglieder ist ausgeschlossen.

7. Auflösung des Skiclub Meilen

- 7.1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch absolutes Mehr aller Mitglieder erfolgen.
- 7.2. Eine Auflösung des Clubs kann nicht erfolgen, solange sich zehn Mitglieder für dessen Weiterführung bereit erklären.
- 7.3. Im Falle der Auflösung des Clubs ist das Vereinsvermögen zur treuhänderischen Verwaltung beim Zürcher Skiverband zu hinterlegen und durch diesen einem allfällig später sich bildenden Skiclub des Ortes zur Verfügung zu stellen. Erfolgt innert zehn Jahren keine Neugründung, so geht das Vermögen in den Besitz des Zürcher Skiverbandes über und ist für die Förderung des Jugendskisportes im Verband zu verwenden.

8. Allgemeiner Hinweis

Der Einfachheit halber sind diese Statuten in der männlichen Form geschrieben. Alle Artikel gelten auch für die weiblichen Mitglieder.

Statuten Skiclub Meilen

9. Statutenänderung

Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung des Skiclub Meilen am 6. November 2020 beschlossen und ersetzen diejenigen vom 15. Mai 2009. Die neuen Statuten treten nach ihrer Genehmigung durch den SSV in Kraft.

Meilen, 16. November 2020

Skiclub Meilen

Präsident

Vize Präsident


Claudio Gamma


Jérôme Buchmann